

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Der Münzer Gruppe. Division BioDiesel.

I. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen, Leistungen und Angebote der Münzer Bioindustrie GmbH, der Münzer Paltental GmbH sowie sämtlicher weiterer Unternehmen der Münzer Gruppe, sofern diese ausdrücklich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen verweisen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die jeweils anbietende, liefernde bzw. leistende Gesellschaft wird nachfolgend einheitlich als „Münzer“ bezeichnet.

Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen in Bestellungen, Aufträgen, Auftragsannahmen oder sonstigen Dokumenten des Käufers gelten nur, wenn sie von Münzer ausdrücklich in Textform im Sinne dieser Verkaufsbedingungen anerkannt werden. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung von Münzer gilt als uneingeschränkte Anerkennung dieser Verkaufsbedingungen.

Mit der erstmaligen Einbeziehung dieser Verkaufsbedingungen durch eine Gesellschaft der Münzer Gruppe erklärt sich der Käufer ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Verkaufsbedingungen auch für sämtliche zukünftigen Angebote, Lieferungen, Leistungen, Rahmenvereinbarungen und sonstigen Verkaufsgeschäfte mit eben dieser Gesellschaft sowie mit jeder anderen Gesellschaft der Münzer Gruppe gelten, die diese Verkaufsbedingungen künftig einmalig oder wiederholt in ihre Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einbezieht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

- (2) Mit der Erteilung des Auftrags, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware nach Abschluss eines wirksamen Vertrags, erkennt der Käufer diese Bedingungen an.
- (3) Etwaigen entgegenstehenden Einkaufs- bzw. Verkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit auch für zukünftige Geschäfte widersprochen. Abweichungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen gelten nur, wenn Münzer diesen ausdrücklich schriftlich im Sinne von Punkt I. (5) zugestimmt hat.
- (4) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Verkaufsbedingungen und einer individuellen schriftlichen Vereinbarung geht die individuelle schriftliche Vereinbarung vor. Schriftliche individuelle Vereinbarungen im Sinne dieses Punktes können ebenfalls in der Form gemäß Punkt I. (5) getroffen werden, sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt.
- (5) Soweit in diesen Verkaufsbedingungen Schriftform, schriftliche Erklärung, schriftliche Bestätigung, schriftliche Mitteilung oder eine sonstige schriftliche Form vorgesehen ist, umfasst dies - soweit nicht zwingend gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist - auch Erklärungen per E-Mail, WhatsApp,

SMS, elektronischem Kurznachrichtendienst, elektronischem Bestellsystem, EDI, elektronischer Plattform oder sonstigem vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmittel, sofern der Inhalt dokumentiert werden kann und der Absender hinreichend erkennbar ist.

II. Vertragsabschluss

- (1) Verträge werden grundsätzlich schriftlich im Sinne von Punkt I. (5), insbesondere per E-Mail, WhatsApp, SMS, elektronischem Kurznachrichtendienst oder einem sonstigen vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmittel, nach Einigung der Vertragsparteien abgeschlossen. Die Retournierung eines unterzeichneten Bestätigungsschreibens ist nicht wesentlich für das Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Mündliche oder fernmündliche Verträge werden bereits mit der Einigung der Vertragsparteien verbindlich. Eine nachfolgende schriftliche Bestätigung dient der Dokumentation des bereits abgeschlossenen Vertrages. Abweichungen von der getroffenen Vereinbarung sind vom Empfänger unverzüglich, spätestens binnen zwei Geschäftsstunden ab Zugang der Bestätigung, schriftlich mitzuteilen. Geht die Bestätigung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Empfängers zu, beginnt diese Frist mit Beginn des nächsten Werktages. Münzer ist berechtigt, unmittelbar nach Vertragsabschluss mit der zur Vertragserfüllung erforderlichen Beschaffung und Disposition zu beginnen.
- (3) Die dem Vertrag beigelegten Spezifikationen der Waren und sonstige verbindliche Erklärungen von Münzer sind fester Bestandteil des Vertrages. Sonstige Produktinformationen, technische Angaben, Analysedaten, Muster, Datenblätter, Nachhaltigkeitsinformationen oder sonstige Unterlagen werden nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (4) Angebote von Münzer sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend und unverbindlich. Bestellungen oder Aufträge des Käufers werden für Münzer erst verbindlich, wenn Münzer diese schriftlich bestätigt oder mit der Lieferung beginnt. Eine von Münzer ausgestellte Auftragsbestätigung, Verkaufsbestätigung, Business Summary, Vertragsnummer oder sonstige Vertragsdokumentation dient, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, der Dokumentation des bereits zustande gekommenen Vertragsverhältnisses und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertragsschluss. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsbestätigung oder sonstige Vertragsdokumentation eine Unterschriftszeile enthält oder von den Parteien unterzeichnet wird.

III. Muster und Dokumentation

Muster und Proben vor Vertragsabschluss gelten als unverbindliche Ansichtsmuster. Allfällige Analyseangaben sind auch bzgl. der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, bestimmte Eigenschaften werden ausdrücklich zugesagt. Verbindliche Lieferspezifikationen gelten als ausdrücklich zugesagt. Abweichungen von verbindlichen Lieferspezifikationen bedürfen der Schriftform.

Mit der Ware werden ausschließlich jene Dokumente und Nachweise mitgeliefert, deren Bereitstellung ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Auf Anfrage stellt Münzer darüber hinaus nur solche Dokumente und Informationen zur Verfügung, zu deren Bereitstellung Münzer aufgrund zwingender

gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit diese für die betreffende Ware, Lieferung oder Transportart einschlägig sind und in den Verantwortungsbereich von Münzer fallen.

Die Bereitstellung sämtlicher weiterer Unterlagen, insbesondere von Sicherheitsdatenblättern, technischen Datenblättern, REACH-/CLP-relevanten Informationen, Analysezertifikaten und sonstigen Produkt- oder Qualitätsinformationen, steht - soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht - im freien Ermessen von Münzer und erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Verfügbarkeit.

Benötigt der Käufer aufgrund des Bestimmungslandes, der beabsichtigten Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Weiterveräußerung oder besonderer behördlicher Vorgaben weitere Dokumente, Genehmigungen, Registrierungen oder Nachweise, hat er Münzer hierauf rechtzeitig vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen. Ohne einen solchen Hinweis ist Münzer nur zur Bereitstellung jener Dokumente verpflichtet, die nach der vereinbarten Lieferbedingung und nach den für Münzer erkennbaren Umständen erforderlich sind.

Der Käufer ist verpflichtet, Münzer sämtliche von ihm beizubringenden Dokumente und Nachweise, die für die ordnungsgemäße steuerliche, zollrechtliche, regulatorische oder sonstige rechtliche Abwicklung der Lieferung erforderlich sind, vollständig, richtig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere, soweit erforderlich, Gelangensbestätigungen sowie vergleichbare Nachweise über das Gelangen bzw. Verbringen der Ware an den vereinbarten Bestimmungsort.

IV. Preis

- (1) Die Preise verstehen sich, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, für die von Münzer angegebenen Mengeneinheiten (Liter, m³ oder Tonne) und Lieferbedingungen als Nettopreise (ohne gesetzliche Umsatzsteuer).
- (2) Sonderwünsche des Käufers sind in den Angebotspreisen ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht inbegriffen und vom Käufer gesondert zu vergüten.
- (3) Für die Auslegung von Handelsklauseln wie FCA, CPT, CIP, DAP und DDP usw. gelten die INCOTERMS 2020, sofern nicht ausdrücklich eine andere Fassung vereinbart wurde.
- (4) Öffentliche Abgaben, Zölle, Steuern, Gebühren, Transport-, Lager-, Stand-, Umschlags-, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten trägt der Käufer, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind oder nach der vereinbarten Lieferbedingung von Münzer zu tragen sind.
- (5) Ändern sich nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben, Steuern, Gebühren, Zölle, gesetzliche Anforderungen, Transportkosten oder sonstige Kostenbestandteile, die für die Lieferung wesentlich sind und außerhalb des Einflussbereichs von Münzer liegen, sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Anpassung der betroffenen Vertragsbedingungen zu verhandeln. Zwingende gesetzliche Rechte von Münzer bleiben unberührt.

V. Lieferung

- (1) Die Lieferungen erfolgen stets zu den vertraglich vereinbarten und vertraglich bestätigten Preisen und Bedingungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Werden fixe Lieferfristen vereinbart, hat der Käufer im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist von sechs Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Münzer kann Lieferungen auch in Teilen erbringen. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Teillieferung zurückzuweisen.

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Münzer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden; ein Fixgeschäft liegt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als Fixtermin vor.

Die Gefahr geht, soweit die vereinbarte Incoterms-Klausel nichts anderes vorsieht, spätestens mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer, Spediteur, Abholer oder sonst zur Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Bereitstellung am vereinbarten Abholort über; verzögert sich die Übergabe aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Bereitstellung über.

- (2) Mengen

Verbindlich für die Mengenfeststellung ist das im Lieferwerk bzw. im Lieferlager festgestellte Gewicht bzw. Volumen (über eine geeichte Messeinrichtung ermittelt), das in den Lieferschein eingetragen wird. Der jeweilige Fahrer unterschreibt den Messschein und bestätigt sohin auch die Übernahme des Produktes. Abweichende Mengenfeststellungen des Käufers sind nur maßgeblich, wenn Münzer diese ausdrücklich schriftlich anerkennt oder wenn eine offenkundige Fehlmessung nachgewiesen wird.

- (3) Beanstandungen bzgl. der Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Mängel müssen binnen drei Werktagen und noch vor Entladung, Verwendung, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelrügen sind insoweit ausgeschlossen, als eine Überprüfung der Ware durch Entladung, Verwendung, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Veränderung der Ware oder unsachgemäße Lagerung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wurde. Soweit gesetzlich zulässig, sind verborgene Mängel unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt.

Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen der Ware werden sich Münzer und der Käufer auf eine geeignete Kompensation - wie beispielsweise Ersatz der mangelhaften durch fehlerfreie Ware oder Preisabschlag auf die mangelhafte Ware – unverzüglich verständigen, wobei darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig und sofern Münzer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

- (4) Qualitätssicherung

Transportmedien (STZ/KWG etc.), mit denen Ware von der Betriebsstätte von Münzer abgeholt wird, müssen gereinigt sein (Bestätigung durch Vorlage eines Reinigungszertifikats – gewaschen und getrocknet – bei Abholung). Bei Vorlage dieses Reinigungszertifikats wird das Transportmedium ohne Rücksprache mit dem Käufer beladen. Sendet der Käufer offensichtlich ungereinigte Transportmedien

(Reinigungszertifikat wird bei Abholung nicht vorgelegt), so bedarf es einer schriftlichen Beladeerlaubnis unter Anführung der entsprechenden Auftragsnummer an operations@muenzer.at. Es wird ausdrücklich angeführt, dass bei fehlendem Reinigungszertifikat und einer Verladung von brennbaren bzw. entzündbaren Waren (beispielsweise Methanol, Benzin etc.) eine Verladung nicht zulässig ist und auch nicht durchgeführt wird. Die Verladung von nicht brennbaren bzw. entzündbaren Waren in nicht gereinigte Transportmedien erfolgt bei FCA-/EXW-Verträgen in der Verantwortung des Käufers. Münzer kann für Qualitätsmängel und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn aufgrund von verunreinigten Transportmedien, die vom Käufer bereitgestellt werden, nicht haftbar gemacht werden.

Bei Abholung der Ware werden von Münzer unter Beisein des abholenden Fahrers zwei Rückstellproben gezogen. Diese Proben werden beim Beladevorgang an der Beladestation gezogen und bilden somit das Rückstellmuster der ausgelieferten Ware. Die Probenflaschen werden im Beisein des Fahrers versiegelt und mit (nicht manipulierbaren) Sicherheitsetiketten beklebt. Des Weiteren erfolgt am Beschriftungsetikett die Unterschrift des Fahrers und des Logistikmitarbeiters, die somit bestätigen, dass die Proben zum Zeitpunkt der Befüllung des Fahrzeuges gezogen wurden und mit der ausgelieferten Ware übereinstimmen.

Eine der versiegelten Proben bleibt bei Münzer, die zweite Probe wird dem Fahrer mitgegeben. Die Rückstellmuster müssen sachgerecht gelagert werden (kühl, trocken und dunkel).

Bei Zweifeln an der Qualität des ausgelieferten Produktes vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, die ungeöffnete und versiegelte Probe von Münzer an ein unabhängiges Labor, welches von Münzer bestimmt oder von den Parteien einvernehmlich ausgewählt wird, zu schicken. Es sind die Prüfverfahren gemäß der jeweils vereinbarten Produktspezifikation anzuwenden. Das Ergebnis der Analyse wird Münzer und dem Käufer durch das unabhängige Labor mitgeteilt. Es gilt als Qualität der Ware und wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Für etwaige Reklamationen bei FCA-/EXW-Verträgen gilt ausnahmslos jenes Rückstellmuster bezüglich der Qualität der Ware, das bei Münzer verblieben ist. Die Vertragsparteien vereinbaren somit wirksam, dass keine andere Beweisführung hinsichtlich der Qualitätssicherung, -kontrolle und -beanspruchung zugelassen wird, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Wird die Ware durch Münzer zugestellt, gilt das versiegelte Rückstellmuster von Münzer und der Nachweis des von Münzer beauftragten Frächters (Reinigungszertifikat bzw. Bestätigung über genehmigte Vorracht vorausgesetzt) als Grundlage für die Qualitätsüberprüfung.

Entspricht das Ergebnis der Analyse der vereinbarten Lieferspezifikation, so sind die durch das externe Labor entstandenen Kosten vom Käufer zu zahlen. Ergibt die Analyse, dass die Rückstellprobe nicht den vereinbarten Lieferspezifikationen entspricht, verpflichtet sich Münzer, die Kosten des externen Labors zu übernehmen.

- (5) Bei Anlieferung von Waren ist der Käufer für den einwandfreien technischen Zustand, die Sauberkeit und die Eignung der von ihm bereitgestellten Tanks, Tankwagen, Messvorrichtungen und sonstigen technischen Einrichtungen verantwortlich. Schäden, Verluste, Verunreinigungen, Vermischungen oder Mengenabweichungen, die insbesondere durch Überlaufen aufgrund mangelhafter Tanks oder Messvorrichtungen, durch Restbestände, Verschmutzungen oder Wasser in Tanks oder Tankwagen oder im Zuge einer vom Käufer oder dessen Fahrern, Frachtführern, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen selbst durchgeführten Be- oder Entladung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten und auf Gefahr des Käufers. Münzer haftet hierfür nicht, soweit gesetzlich zulässig; der Käufer hält Münzer insoweit schad- und klaglos.

(6) Warenübernahme

Die Warenübernahme hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – in ungeteilter Menge und prompt zu erfolgen. Bei Abnahmeverzug ist Münzer, unbeschadet sonstiger Rechte, befugt, vom Vertrag mit einer angemessenen Nachfrist von fünf Werktagen teilweise oder ganz zurückzutreten. Der Käufer hat die für die Übernahme der gelieferten Ware notwendigen Anschlüsse zum Transportfahrzeug bereitzustellen und die Übernahme entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen. Angaben des Käufers über Größe und Fassungsvermögen von Lagerbehältern kann Münzer ohne Verpflichtung zur Überprüfung als richtig ansehen. Für die Folgen unrichtiger Angaben oder der Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten des Käufers haftet Münzer nicht.

Kommt der Käufer mit der Übernahme, Abholung, Entladung oder sonstigen Mitwirkungshandlungen in Verzug, trägt er sämtliche daraus entstehenden Kosten, insbesondere Standgelder, Lagerkosten, Mehrtransportkosten, Reinigungskosten, Umschlagskosten, Analyse- und Verwaltungskosten sowie sonstige Mehraufwendungen von Münzer und ersetzt Münzer den durch die Nichtabnahme entgangenen Gewinn. Ein solcher Verzug liegt insbesondere vor, wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Liefer-, Abnahme- oder Abholzeitraums bzw. zum vereinbarten Termin übernimmt oder abholt oder eine von Münzer im Rahmen des vereinbarten Liefer-, Abnahme- oder Abholzeitraums vorgenommene Konkretisierung der logistischen Abwicklung, insbesondere eines Abhol-, Bereitstellungs- oder Zeitfensters, nicht einhält, sofern Münzer diese dem Käufer angemessen im Voraus in Einklang mit Punkt V. (7) sowie schriftlich im Sinne von Punkt I. (5) bekanntgegeben hat.

Nimmt der Käufer die Ware trotz eingetretenen Annahme- bzw. Abnahmeverzugs zu einem späteren Zeitpunkt ab, bleibt der vereinbarte Kaufpreis jedenfalls als Mindestpreis aufrecht. Ist der objektiv feststellbare Marktpreis für Waren gleicher Art und Qualität am vereinbarten Erfüllungsort und unter vergleichbaren Lieferbedingungen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme bzw. Abholung höher als der vereinbarte Kaufpreis, ist Münzer berechtigt, den zu diesem Zeitpunkt geltenden höheren Marktpreis zu verrechnen.

Erfolgt die Abnahme nicht, ist Münzer nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die betroffene Ware ganz oder teilweise anderweitig zu veräußern. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn deren Einhaltung Münzer insbesondere aufgrund der Preisvolatilität der Ware, begrenzter Lagerkapazitäten, drohender Betriebsbeeinträchtigungen oder unverhältnismäßiger Lager-, Umschlags- oder sonstiger Kosten nicht zumutbar ist.

Münzer ist im Rahmen eines solchen Deckungsverkaufs nicht verpflichtet, den höchstmöglichen, den ursprünglich vereinbarten oder den jeweils geltenden Marktpreis zu erzielen, ein Ausschreibungs- oder Bieterverfahren durchzuführen oder günstigere Marktbedingungen abzuwarten. Ausreichend ist eine nach kaufmännischen Grundsätzen angemessene Veräußerung unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse, der zeitlichen Dringlichkeit, der verfügbaren Lagerkapazitäten sowie der mit einer weiteren Lagerung oder Verwertung verbundenen Kosten und Risiken.

Münzer ist berechtigt, den aus der Nichterfüllung entstandenen Schaden wahlweise entweder konkret anhand des vorgenommenen Deckungsverkaufs oder, soweit für die Ware ein Börsen- oder Marktpreis besteht, abstrakt anhand der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Börsen- bzw. Marktpreis zur Zeit und am Ort der geschuldeten Leistung zu berechnen.

Bei konkreter Schadensberechnung umfasst der ersatzfähige Schaden insbesondere die Differenz zwischen dem mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis und dem aus dem Deckungsverkauf erzielten Erlös

sowie sämtliche angemessenen Lager-, Transport-, Umschlags-, Reinigungs-, Analyse-, Verwaltungs-, Vermittlungs- und Verwertungskosten. Ein aus dem Deckungsverkauf erzielter Mehrerlös wird bei der Berechnung des Mindererlöses berücksichtigt; sonstige durch den Verzug oder die Nichterfüllung verursachte Schäden und Kosten bleiben hiervon unberührt.

Eine doppelte Geltendmachung desselben Schadens nach konkreter und abstrakter Schadensberechnung ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche von Münzer bleiben unberührt.

(7) Liefertermine

Der Käufer hat Münzer die Liefertermine spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Liefertermin bekanntzugeben. Eine endgültige Fixierung der Liefertermine erfolgt nach gegenseitiger Absprache und Bestätigung durch Münzer. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, ist bei Lieferverträgen mit längerer Vertragsdauer eine kontinuierliche, ratierliche Abnahme verpflichtend.

VI. Höhere Gewalt/Ausfall von Zulieferern

- (1) Höhere Gewalt sowie sonstige von Münzer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Hochwasser, Feuer, Sturm, Naturkatastrophen, Streik, unverschuldete Betriebsstörungen, technische Gebrechen, Maschinenbruch, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Ausfall von Vorlieferanten oder Vorprodukten, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen oder vergleichbare Hindernisse, welche die Herstellung, den Bezug, den Versand, die Lieferung, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar machen, berechtigen Münzer, die betroffenen Lieferungen für die Dauer und im Umfang der Störung ganz oder teilweise einzustellen, zu kürzen oder aufzuschieben.

Wird die Lieferung oder Abnahme infolge einer solchen Störung um mehr als drei Monate verzögert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Lieferungen aufzulösen. Im Fall der Auflösung ist der Käufer, soweit gesetzlich zulässig, nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche oder Ersatz sonstiger Aufwendungen, insbesondere Pönalzahlungen an Dritte, gegen Münzer geltend zu machen.

Preissteigerungen, Beschaffungsschwierigkeiten, Lieferengpässe oder Verfügbarkeitsprobleme bei Vorlieferanten berechtigen Münzer zur angemessenen Anpassung, Kürzung, Verschiebung oder Nichtlieferung, wenn sie für Münzer nicht vorhersehbar oder nicht mit zumutbarem Aufwand vermeidbar waren und die Erfüllung der betroffenen Lieferung dadurch wesentlich erschwert oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

- (2) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Münzer. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist Münzer nicht verpflichtet, den Ausfall über fremde Vorlieferanten auszugleichen. Münzer ist in diesem Fall berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen und die verfügbaren Warenmengen anteilig zu verteilen. Damit wird Münzer von den unerfüllt gebliebenen Lieferverpflichtungen befreit. Eine Nachlieferpflicht der verkürzten Liefermengen besteht nicht. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
- (3) Münzer und der Käufer werden einander über solche Ereignisse, die die Durchführung der vertragsgegenständlichen Lieferungen beeinträchtigen oder behindern, unverzüglich informieren und sich bemühen, die Auswirkungen für beide Seiten zu mildern und die ursprünglichen Voraussetzungen

möglichst schnell wiederherzustellen. Nach Wegfall der höheren Gewalt werden sich Münzer und der Käufer darüber verständigen, ob die ausgefallenen Lieferungen nachträglich erfolgen oder nicht.

VII. Umschließungen

(1) Kesselwagen

Die Kesselwagen sind spätestens binnen 48 Stunden nach Eintreffen im Bestimmungsbahnhof zu entleeren und zu der von Münzer angegebenen Station zu retournieren. Bei Stehzeiten von mehr als 48 Stunden fällt Standgeld an. Die beigestellten Kesselwagen dürfen vom Käufer für seine Zwecke nicht verwendet werden. Der Käufer haftet für Beschädigungen der Kesselwagen, die eintreten, während sich diese bei ihm oder einem von ihm bestimmten Abnehmer befinden.

Die Rückstellung von Kesselwagen hat unverzüglich und stets nur nach gänzlicher Entleerung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon in zwingend begründeten Fällen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von Münzer. Sollte die Entleerung nicht ordnungsgemäß erfolgen, behält sich Münzer Schadenersatzansprüche vor.

(2) Straßentankwagen

Die Entleerung von Straßentankwagen hat unverzüglich nach dem Eintreffen zu erfolgen. Bei Stehzeiten von mehr als drei Stunden fällt Standgeld an. Kosten, die durch vom Käufer verursachte Verzögerungen entstehen, gehen zu dessen Lasten. Der Käufer gewährleistet einwandfreie Zufahrtsbedingungen zu seiner Entladestelle.

Der Käufer hat sicherzustellen, dass Entladeeinrichtungen, Anschlüsse, Schläuche, Tanks, Messvorrichtungen und sonstige technische Einrichtungen für die Übernahme der Ware geeignet, sauber, sicher und behördlich zulässig sind. Münzer haftet nicht für Schäden, die aus ungeeigneten, mangelhaften, verschmutzten oder nicht ordnungsgemäß bedienten Einrichtungen des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.

VIII. Zahlung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. zum vereinbarten Zahlungsziel ohne Abzug zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Münzer behält sich vor, entsprechend der maximalen Deckung durch den Kreditversicherer das Zahlungsziel so anzupassen, dass zu keiner Zeit die Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag höher sein können als die durch den Kreditversicherer gewährte Deckungszusage. Sollte keine Kreditversicherung vorhanden sein, so hat der Käufer vor Lieferung die Zahlung per Vorkasse zu leisten oder Sicherheiten (z. B. Bankgarantien) zu übergeben. Bei Ausfall oder Reduzierung der Deckung der Kreditversicherung kann Münzer einseitig die Zahlungsmodalitäten abändern bzw. umstellen und sohin auf Vorkasse bzw. Übergabe von Sicherheiten (Bankgarantie) bestehen.
- (3) Eine Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von Münzer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ebenso steht dem Käufer aus Ansprüchen desselben

Vertragsverhältnisses kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Münzer.

- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges ist Münzer berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 9,2 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Mahn-, Inkasso-, Rechtsverfolgungs- und Finanzierungskosten, bleiben unberührt.
- (5) Außerdem ist Münzer bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichmachung der Forderungen gefährden oder erschweren - unbeschadet der sonstigen Rechte - befugt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- (6) Münzer ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges oder bei Eintreten von Umständen gemäß obigem Punkt (5), ein (vertraglich) eingeräumtes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Erfolgen in diesem Fall weitere Lieferungen, auch bei abweichenden Vereinbarungen, dann ausschließlich gegen Vorkassa oder Stellung von zusätzlichen Sicherheiten.
- (7) Mehrere Käufer haften zur ungeteilten Hand.
- (8) Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen ab Rechnungserhalt, schriftlich und begründet zu erheben. Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen berühren die Fälligkeit der Rechnung nicht. Offenkundige Rechnungsfehler können jederzeit berichtigt werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Einfacher Eigentumsvorbehalt
Münzer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten, Zinsen, Mahnkosten, Inkassokosten und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Verarbeitungsklausel
Bei der Verarbeitung der von Münzer gelieferten Waren durch den Käufer gilt Münzer als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, so erwirbt Münzer unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von Münzer gelieferten Waren zu den anderen Materialien.
- (3) Verbindungs- und Vermischungsklausel
Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von Münzer gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer Münzer Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von Münzer gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder Mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Münzer.

(4) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum von Münzer stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus den Geschäftsverbindungen mit Münzer rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich Münzer das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an Münzer ab; sofern Münzer im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von Münzer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Münzer in der Höhe der dann noch offenen Forderungen an Münzer ab. Der Käufer ist verpflichtet, für eine wirksame Abtretung erforderliche Formpflichten, insbesondere das Setzen eines wirksamen Buchvermerks, einzuhalten.

(5) Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen von Münzer hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von Münzer stehenden Waren und über die an Münzer abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen von Münzer die im Eigentum von Münzer stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

(6) Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Münzer berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum von Münzer stehenden Waren zu verlangen sowie die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

Die Rücknahme von Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Münzer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme, Lagerung, Verwertung und Rechtsverfolgung.

X. Informations- und Mitwirkungspflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet, Münzer über etwaige Probleme und/oder Verzögerungen in der fristgerechten und vertraglich ausbedungenen Abnahme der vertragsgegenständlichen Ware sofort nach Erlangung von Kenntnis darüber schriftlich zu informieren.

Der Käufer hat Münzer rechtzeitig vor Vertragsabschluss und jedenfalls vor Lieferung über alle Umstände zu informieren, die für die Lieferung, Lagerung, Verwendung, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Beförderung, Verzollung, Einfuhr, Ausfuhr, Registrierung, Nachhaltigkeitsdokumentation oder behördliche Behandlung der Ware von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere für besondere Anforderungen des Bestimmungslandes, besondere Verwendungszwecke, technische Anforderungen an Entladestellen, abweichende Dokumentationsanforderungen, behördliche Genehmigungen oder Beschränkungen.

Der Käufer ist für die Einhaltung aller auf ihn, seine Abnehmer, das Bestimmungsland, die Einfuhr, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung und Weiterveräußerung der Ware anwendbaren gesetzlichen,

behördlichen und regulatorischen Anforderungen verantwortlich, soweit diese nicht zwingend von Münzer zu erfüllen sind.

Unterlässt der Käufer eine rechtzeitige oder vollständige Information, haftet Münzer nicht für daraus resultierende Verzögerungen, Mehrkosten, Unmöglichkeit der Lieferung, behördliche Beanstandungen, Dokumentationsmängel oder sonstige Nachteile. Der Käufer hat Münzer insoweit schad- und klaglos zu halten.

XI. Haftung

- (1) Münzer haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadenersatz haftet Münzer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Münzer ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Die Haftung von Münzer für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Vertragsstrafen des Käufers gegenüber Dritten, Reputationsschäden, Finanzierungskosten oder sonstige reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und sofern Münzer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt XI. (1) und XI. (2) gelten nicht
 - a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Münzer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Münzer beruhen,
 - b) soweit Münzer einen Mangel arglistig verschwiegen hat und
 - c) für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Münzer haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten oder vom Käufer zu vertretenden Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verordnungen, Gesetzen, behördlichen Auflagen oder sonstigen regulatorischen Anforderungen beruht.
- (5) Soweit der Käufer Münzer wegen Schäden, Ansprüchen oder Kosten in Anspruch nimmt, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, seiner Abnehmer, Frachtführer, Fahrer, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, hat der Käufer Münzer schad- und klaglos zu halten.

XII. Compliance

Der Käufer erkennt den Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen von Münzer an und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung, abrufbar unter <https://muenzer.com/at-de/unternehmen/code-of-conduct>.

Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und regulatorischen Anforderungen, insbesondere in den Bereichen Umweltrecht, Abfallrecht, Arbeitnehmerschutz, Produktsicherheit, Transport- und Gefahrgutrecht, Anti-Korruption,

Geldwäscheprävention, Sanktionen, Exportkontrolle, Menschenrechte, Lieferketten- und Nachhaltigkeitsvorgaben.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder gegen wesentliche Compliance-, Nachhaltigkeits- oder gesetzliche Verpflichtungen berechtigen Münzer, betroffene Lieferungen auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu beenden. Weitergehende Ansprüche von Münzer bleiben unberührt.

XIII. Vertraulichkeit

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Informationen von Münzer vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere Preise, Mengen, Spezifikationen, Rezepturen, Analysedaten, Lieferanten- und Kundenbeziehungen, technische, wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und betriebliche Informationen sowie Nachhaltigkeits-, Audit- und Zertifizierungsunterlagen.

Die vertraulichen Informationen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Münzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder eine Weitergabe an genehmigte Erfüllungsgehilfen zur Vertragserfüllung erforderlich ist, sofern diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse von Münzer besteht; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie zeitlich unbeschränkt.

XIV. Änderung dieser Bedingungen

Münzer behält sich vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem Käufer schriftlich im Sinne von Punkt I. (5) mitgeteilt und gelten als angenommen, sofern der Käufer nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird Münzer in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist Münzer berechtigt, betroffene Dauerschuldverhältnisse und Rahmenvereinbarungen außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

XVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Münzer ist jedoch dazu berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu erheben.

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung - unter Ausschluss seiner Verweisungsregelung sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge zu internationalem Warenkauf (UN-Kaufrecht).

XVII. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags bedürfen der Schriftform im Sinne von Punkt I. (5), sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Rechte und Ansprüche von Münzer aus diesen Verkaufsbedingungen bestehen zusätzlich zu gesetzlichen Rechten, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert wurden. Ein Verzicht auf Rechte von Münzer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung. Das Unterlassen der Geltendmachung einzelner Rechte gilt nicht als Verzicht auf diese oder andere Rechte.

Stand: September 2026